

Terminkalender für die organisatorische Vorbereitung und Durchführung der Thüringer Kommunalwahlen am 25. Mai 2014

Die angegebenen Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, Sonntag, einen gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag fällt (§ 37 Abs. 2 Thüringer Kommunalwahlgesetz - ThürKWG).

Am 25. Mai 2014 werden die allgemeinen Gemeinderats- und Kreistagswahlen verbundenen mit den Wahlen der Ortsteil- und Ortschaftsbürgermeister durchgeführt. Gleichzeitig wird die Europawahl durchgeführt (Terminkalender des Landeswahlleiters). In einzelnen Gemeinden wird zudem eine Bürgermeisterwahl stattfinden.

Für die Wahl des Ortsteil- und Ortschaftsbürgermeister gelten nach § 26 Abs. 1 die Bestimmungen für die Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters bezogen auf den Ortsteil mit Ortsteilverfassung bzw. die Ortschaft entsprechend, soweit sich nicht aus der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) oder den Bestimmungen des § 26 ThürKWG etwas anderes ergibt. Für die Wahl des Bürgermeisters gelten nach § 24 Abs. 1 Satz 2 ThürKWG die Bestimmungen des Ersten und Zweiten Abschnitts des Ersten Teils des ThürKWG entsprechend, soweit sich nicht aus der Thüringer Kommunalordnung oder den §§ 24 und 25 ThürKWG etwas anderes ergibt.

Für die Wahl des Kreistags gelten nach § 27 Abs. 3 die Bestimmungen des ThürKWG zur Gemeinderatswahl entsprechend, soweit sich nicht aus der Thüringer Kommunalordnung und § 27 ThürKWG etwas anderes ergibt.

Verwaltungsgemeinschaften führen die Aufgaben nach dem ThürKWG und der ThürKWO als Gemeindeverwaltung für ihre Mitgliedsgemeinden aus; dies gilt für erfüllende Gemeinden entsprechend.

Zeitpunkt	Maßnahmen/Vorgang auf Gemeindeebene	Zuständige Stelle	Fundstelle	Maßnahmen/Vorgang auf Landkreisebene	Zuständige Stelle	Fundstelle
26. Mai 1949	Frühestes Geburtsdatum für Wählbarkeit als hauptamtlicher Bürgermeister (Ausschluss der Wählbarkeit durch Vollendung des 65. Lebensjahres am Wahltag) – Prüfung der Wählbarkeit	Wahlleiter der Gemeinde Wahlausschuss der Gemeinde Gemeindeverwaltung	§ 24 Abs. 2 Satz 3 ThürKWG			
<u>Hinweis:</u>	Für die Wählbarkeit als ehrenamtlicher Bürgermeister oder Ortsteil- bzw. Ortschaftsbürgermeister gibt es keine Altersgrenze					

Zeitpunkt	Maßnahmen/Vorgang auf Gemeindeebene	Zuständige Stelle	Fundstelle	Maßnahmen/Vorgang auf Landkreisebene	Zuständige Stelle	Fundstelle
25. Mai 1993	Spätestes Geburtsdatum für Wählbarkeit als Bürgermeister/Ortsteil-/Ortschaftsbürgermeister (Vollendung des 21. Lebensjahres am Wahltag) – Prüfung der Wählbarkeit	Wahlleiter der Gemeinde Wahlausschuss der Gemeinde Gemeindeverwaltung	§ 24 Abs. 2 Satz 1, § 26 Abs. 1 ThürKWG			
25. Mai 1996	Spätestes Geburtsdatum für - Wahlberechtigung und - Wählbarkeit als Gemeinderatsmitglied (Vollendung des 18. Lebensjahres am Wahltag) – Prüfung der Wahlberechtigung und Wählbarkeit	Wahlleiter der Gemeinde Wahlausschuss der Gemeinde Gemeindeverwaltung	§ 1 Abs. 1, § 12 ThürKWG	Spätestes Geburtsdatum für - Wahlberechtigung und - Wählbarkeit als Kreistagsmitglied Prüfung der Wahlberechtigung und Wählbarkeit	Gemeindeverwaltung Wahlleiter des Landkreises Wahlausschuss des Landkreises	§ 27 Abs. 3, § 1 Abs. 1, § 12 ThürKWG
25. November 2013	Zeitpunkt, seit dem jemand seinen Aufenthalt in der Gemeinde/Ortsteil mit Ortsteilverfassung/Ortschaft haben muss, um als ehrenamtlicher Bürgermeister/Ortsteil-/Ortschaftsbürgermeister wählbar zu sein (6 Monate am Tag der Wahl) – Prüfung der Wählbarkeit	Wahlleiter der Gemeinde Wahlausschuss der Gemeinde Gemeindeverwaltung	§ 24 Abs. 2 Satz 1, § 26 Abs. 1 ThürKWG			
<u>Hinweis:</u>	Zum hauptamtlichen Bürgermeister kann auch gewählt werden, wer zur Zeit der Wahl seinen Aufenthalt nicht in der Gemeinde hat.		§ 24 Abs. 2 Satz 2 ThürKWG			
<u>Hinweis:</u>	Das ThürKWG und die ThürKWO enthalten für die Durchführung von Versammlungen zur Aufstellung von Bewerbern und für das Sammeln von Unterschriften auf dem Wahlvorschlag des Einzelbewerbers für die Wahl des Bürgermeisters, Ortsteil- und Ortschaftsbürgermeisters keinen frühesten Zeitpunkt. Auf die zeitliche Nähe zur Wahl sollte jedoch geachtet werden. – Prüfung des Wahlvorschlags	Wahlleiter der Gemeinde Wahlausschuss der Gemeinde	(§ 24 Abs. 1 und 4, § 26 Abs. 1 i.V.m.) §§ 14, 15 ThürKWG	Das ThürKWG und die ThürKWO enthalten für die Durchführung von Versammlungen zur Aufstellung von Bewerbern keinen frühesten Zeitpunkt. Auf die zeitliche Nähe zur Wahl sollte jedoch geachtet werden. – Prüfung des Wahlvorschlags	Wahlleiter des Landkreises Wahlausschuss des Landkreises	§ 27 Abs. 3, §§ 14, 15 ThürKWG

Zeitpunkt	Maßnahmen/Vorgang auf Gemeindeebene	Zuständige Stelle	Fundstelle	Maßnahmen/Vorgang auf Landkreisebene	Zuständige Stelle	Fundstelle
25. Februar 2014	Zeitpunkt, seit dem jemand seinen Aufenthalt in der Gemeinde haben muss, um wahlberechtigt und als Gemeinderatsmitglied wählbar zu sein (3 Monate am Tag der Wahl) – Prüfung der Wahlberechtigung und Wählbarkeit	Gemeindeverwaltung Wahlleiter der Gemeinde Wahlausschuss der Gemeinde	§ 1 Abs. 1, § 12 ThürKWG	Zeitpunkt, seit dem jemand seinen Aufenthalt im Landkreis haben muss, um wahlberechtigt und als Kreistagsmitglied wählbar zu sein (3 Monate am Tag der Wahl) - Prüfung der Wahlberechtigung und Wählbarkeit	Gemeindeverwaltung Wahlleiter des Landkreises Wahlausschuss des Landkreises	§ 27 Abs. 3, §§ 1 Abs. 1, 12 ThürKWG
Rechtzeitig vor dem 25. Februar 2014	- Berufung des Wahlleiters der Gemeinde und seines Stellvertreters - Anzeige an das Landratsamt bzw. Landesverwaltungsamt (bei kreisfreien Städten)	Gemeinderat Gemeindeverwaltung	§ 4 Abs. 1 und 2 ThürKWG,	- Berufung des Wahlleiters des Landkreises und seines Stellvertreters - Anzeige an das Landesverwaltungsamt	Kreistag Kreisverwaltung	27 Abs. 3, § 4 Abs. 1 und 2 ThürKWG
Zeitnah nach Berufung des Wahlleiters	- Berufung der vier Beisitzer des Wahlausschusses und deren Stellvertreter - Bestellung eines Schriftführers - Verpflichtung der Beisitzer, Stellvertreter und des Schriftführers zur Verschwiegenheit etc.	Wahlleiter der Gemeinde	§ 4 Abs. 1 Satz 4 und Abs. 3 ThürKWG § 1 Abs. 1 ThürKWO § 4 Abs. 4 ThürKWG § 4 Abs. 7 ThürKWG	- Berufung der vier Beisitzer des Wahlausschusses und deren Stellvertreter - Bestellung eines Schriftführers - Verpflichtung der Beisitzer, Stellvertreter und des Schriftführers zur Verschwiegenheit etc.	Wahlleiter des Landkreises	§ 27 Abs. 3, § 4 Abs. 1 Satz 4 und Abs. 3 ThürKWG § 1 Abs. 1 ThürKWO § 27 Abs. 3, § 4 Abs. 4 ThürKWG § 27 Abs. 3, § 4 Abs. 7 ThürKWG

Zeitpunkt	Maßnahmen/Vorgang auf Gemeindeebene	Zuständige Stelle	Fundstelle	Maßnahmen/Vorgang auf Landkreisebene	Zuständige Stelle	Fundstelle
25. Februar 2014 (3 Monate vor der Wahl)	<p><u>Frühester</u> Zeitpunkt für die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen.</p> <p>In der Bekanntmachung Mitteilung, dass Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union unter denselben Bedingungen wahlberechtigt und wählbar sind wie Deutsche.</p> <p><u>Nach der Bekanntmachung können bis zum 11. April 2014, dem 44. Tag vor der Wahl, Wahlvorschläge eingereicht und zurückgenommen werden.</u></p>	Wahlleiter der Gemeinde	(§ 24 Abs. 1 und 4, § 26 Abs. 1 i.V.m.) § 17 Abs. 1 Satz 1 ThürKWG, § 17 ThürKWO	<p><u>Frühester</u> Zeitpunkt für die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen</p> <p>In der Bekanntmachung Mitteilung, dass Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union unter denselben Bedingungen wahlberechtigt und wählbar sind wie Deutsche.</p> <p><u>Nach der Bekanntmachung können bis zum 11. April 2014, dem 44. Tag vor der Wahl, Wahlvorschläge eingereicht und zurückgenommen werden.</u></p>	Wahlleiter des Landkreises	§ 27 Abs. 3 ThürKWG, § 17 ThürKWO
28. März 2014 (58. Tag vor der Wahl)	<u>Letzter Tag</u> für die öffentliche Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen	Wahlleiter der Gemeinde	(§ 24 Abs. 1 und 4, § 26 Abs. 1 i.V.m.) § 17 Abs. 1 Satz 1 ThürKWG, § 17 ThürKWO	<u>Letzter Tag</u> für die öffentliche Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen	Wahlleiter des Landkreises	§ 27 Abs. 3 ThürKWG, § 17 ThürKWO
Sofort nach Einreichung von Wahlvorschlägen	Vorprüfung der eingereichten Wahlvorschläge und ggf. Aufforderung zur Mängelbeseitigung bis zum 21. April 2014, 18.00 Uhr (34. Tag vor der Wahl)	Wahlleiter der Gemeinde	(§ 24 Abs. 1 und 4, § 26 Abs. 1 i.V.m.) § 17 Abs. 2 ThürKWG; § 19 ThürKWO	Vorprüfung der eingereichten Wahlvorschläge und ggf. Aufforderung zur Mängelbeseitigung bis zum 21. April 2014, 18.00 Uhr (34. Tag vor der Wahl)	Wahlleiter des Landkreises	§ 27 Abs. 3, § 17 Abs. 2 ThürKWG, § 19 ThürKWO

Zeitpunkt	Maßnahmen/Vorgang auf Gemeindeebene	Zuständige Stelle	Fundstelle	Maßnahmen/Vorgang auf Landkreisebene	Zuständige Stelle	Fundstelle
Sofort nach Vorprüfung der eingereichten Wahlvorschläge	Auslegung der Wahlvorschläge mit Listen zur Leistung von Unterstützungsunterschriften während der üblichen Dienstzeiten der Gemeindeverwaltung bis zum 21. April 2014, 18.00 Uhr (34. Tag vor der Wahl)	Wahlleiter der Gemeinde Gemeindeverwaltung	(§ 24 Abs. 1 und 4, § 26 Abs. 1 i.V.m.) § 14 Abs. 5 und 6 ThürKWG § 20 Abs. 1 ThürKWO	- Auslegung der Wahlvorschläge mit Listen zur Leistung von Unterstützungsunterschriften während der üblichen Dienstzeiten des Landratsamtes bis zum 21. April 2014, 18.00 Uhr (34. Tag vor der Wahl), - Auslegung von Listen zur Leistung von Unterstützungsunterschriften <u>auch</u> in allen Gemeindeverwaltungen des Landkreises	Wahlleiter des Landkreises Kreisverwaltung Gemeindeverwaltung	§ 27 Abs. 3, § 14 Abs. 5 und 6 ThürKWG § 20 Abs. 1 und 4 ThürKWO
11. April 2014, 18.00 Uhr (44. Tag vor der Wahl)	- <u>Letzter Tag</u> für die Einreichung von Wahlvorschlägen - <u>Letzter Tag</u> für die Rücknahme von Wahlvorschlägen - <u>Letzter Tag</u> für die Rücknahme der Zustimmung von Bewerbern	Wahlleiter der Gemeinde	(§ 24 Abs. 1 und 4, § 26 Abs. 1 i.V.m.) § 17 Abs. 1 Sätze 2, 3 ThürKWG; § 14 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG, § 21 ThürKWO	- <u>Letzter Tag</u> für die Einreichung von Wahlvorschlägen - <u>Letzter Tag</u> für die Rücknahme von Wahlvorschlägen - <u>Letzter Tag</u> für die Rücknahme der Zustimmung von Bewerbern	Wahlleiter des Landkreises	§ 27 Abs. 3, § 14 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG § 21 ThürKWO
15. April 2014 (40. Tag vor der Wahl)	<u>Letzter Tag</u> für die Berufung der vier Beisitzer des Wahlausschusses und deren Stellvertreter sowie Bestellung des Schriftführers	Wahlleiter der Gemeinde	§ 4 Abs. 3 und 4 ThürKWG; § 1 Abs. 1 ThürKWO	<u>Letzter Tag</u> für die Berufung der vier Beisitzer des Wahlausschusses und deren Stellvertreter sowie Bestellung des Schriftführers	Wahlleiter des Landkreises	§§ 27 Abs. 3, § 4 Abs. 3 und 4 ThürKWG; § 1 Abs. 1 ThürKWO

Zeitpunkt	Maßnahmen/Vorgang auf Gemeindeebene	Zuständige Stelle	Fundstelle	Maßnahmen/Vorgang auf Landkreisebene	Zuständige Stelle	Fundstelle
Rechtzeitig vor dem 22. April 2014 (etwa bis 19. April 2014)	<ul style="list-style-type: none"> - Ladung der Mitglieder des Wahlausschusses zur Sitzung zur Prüfung und Beschlussfassung über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge und der Erklärungen zu Listenverbindungen am 22. April 2014 (33. Tag vor der Wahl) - Einladung der Beauftragten der Wahlvorschläge und der Einzelbewerber - Bekanntmachung von Zeit, Ort und Gegenstand der Sitzung 	Wahlleiter der Gemeinde	§ 17 Abs. 4 ThürKWG § 1 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 ThürKWO § 22 Abs. 1 Satz 1 ThürKWO	<ul style="list-style-type: none"> - Ladung der Mitglieder des Wahlausschusses zur Sitzung zur Prüfung und Beschlussfassung über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge und der Erklärungen zu Listenverbindungen am 22. April 2014 (33. Tag vor der Wahl) - Einladung der Beauftragten der Wahlvorschläge und der Einzelbewerber - Bekanntmachung von Zeit, Ort und Gegenstand der Sitzung 	Wahlleiter des Landkreises	§ 27 Abs. 3, § 17 Abs. 4 ThürKWG, § 1 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 ThürKWO § 22 Abs. 1 Satz 1 ThürKWO
20. April 2014 (35. Tag vor der Wahl)	<ul style="list-style-type: none"> - Stichtag für die Eintragung in das Wählerverzeichnis von Amts wegen aller Personen, bei denen an diesem Tag feststeht, dass sie am Wahltag wahlberechtigt sind 	Gemeindeverwaltung	§ 6 Abs. 1 ThürKWO	<ul style="list-style-type: none"> - Stichtag für die Eintragung in das Wählerverzeichnis von Amts wegen aller Personen, bei denen an diesem Tag feststeht, dass sie am Wahltag wahlberechtigt sind 	Gemeindeverwaltung	§ 6 Abs. 1 ThürKWO
21. April 2014, 18.00 Uhr (34. Tag vor der Wahl)	<u>Ende</u> der Eintragsfrist zur Auslegung der Unterstützungslisten	Wahlleiter der Gemeinde Gemeindeverwaltung	(§ 24 Abs. 1 und 4, § 26 Abs. 1 i.V.m.) § 14 Abs. 6 Satz 1 ThürKWG, § 20 Abs. 1 ThürKWO	<u>Ende</u> der Eintragsfrist zur Auslegung der Unterstützungslisten	Wahlleiter des Landkreises Kreisverwaltung Gemeindeverwaltung	§§ 27 Abs. 3, § 14 Abs. 6 Satz 1 ThürKWG, § 20 Abs. 1 und 4 ThürKWO
21. April 2014, 18.00 Uhr (34. Tag vor der Wahl)	<ul style="list-style-type: none"> - <u>Ende</u> der Möglichkeit zur Mängelbeseitigung - <u>Ende</u> der Möglichkeit der Änderung von Wahlvorschlägen wegen Wegfalls von Bewerbern durch Tod oder Wählbarkeitsverlust - <u>Ende</u> der Möglichkeit zur Erklärung von Listenverbindungen bei Gemeinderatswahl 	Wahlleiter der Gemeinde	(§ 24 Abs. 1, § 26 Abs. 1 i.V.m.) § 17 Abs. 2 Sätze 2, 3 und Abs. 3 ThürKWG	<ul style="list-style-type: none"> - <u>Ende</u> der Möglichkeit zur Mängelbeseitigung - <u>Ende</u> der Möglichkeit der Änderung von Wahlvorschlägen wegen Wegfalls von Bewerbern durch Tod oder durch Wählbarkeitsverlust - <u>Ende</u> der Möglichkeit zur Erklärung von Listenverbindungen bei Kreistagswahl 	Wahlleiter des Landkreises	§ 27 Abs. 3, § 17 Abs. 2 Sätze 2, 3 und Abs. 3 ThürKWG

Zeitpunkt	Maßnahmen/Vorgang auf Gemeindeebene	Zuständige Stelle	Fundstelle	Maßnahmen/Vorgang auf Landkreisebene	Zuständige Stelle	Fundstelle
Spätestens 1. Mai 2014 (24. Tag vor der Wahl)	<u>Letzter Tag</u> für die Bekanntmachung der Auslegung des Wählerverzeichnisses (einschl. Einwendungsmöglichkeiten, der Ankündigung der Wahlbenachrichtigung, Erteilung von Wahlscheinen und Briefwahl)	Gemeindeverwaltung	§ 6 Abs. 3 Satz 4 ThürKWG; § 8 ThürKWO	<u>Letzter Tag</u> für die Bekanntmachung der Auslegung des Wählerverzeichnisses (einschl. Einwendungsmöglichkeiten, der Ankündigung der Wahlbenachrichtigung, Erteilung von Wahlscheinen und Briefwahl)	Gemeindeverwaltung	§§ 27 Abs. 3, § 6 Abs. 3 Satz 4 ThürKWG; § 8 ThürKWO
Spätestens 01. Mai 2014 (24. Tag vor der Wahl)	- Herstellung der Stimmzettel für die Gemeindewahlen (spätestens nach dem nochmaligen Beschluss des Wahlausschusses über die Zulassung der Wahlvorschläge) - Beschaffung der Stimmzettelumschläge und Wahlbriefumschläge	Wahlleiter der Gemeinde Gemeindeverwaltung	§ 11 ThürKWG; § 25 ThürKWO § 53 Abs. 4 ThürKWO	- Herstellung der Stimmzettel für die Kreistagswahl (spätestens nach dem nochmaligen Beschluss des Wahlausschusses über die Zulassung der Wahlvorschläge) - Danach: Unverzüglich Bereitstellung der Stimmzettel an die Gemeinden im Benehmen mit den Wahlleitern der Gemeinden	Wahlleiter des Landkreises Kreisverwaltung	§§ 27 Abs. 3, § 11 ThürKWG § 25 ThürKWO § 53 Abs. 4 ThürKWO
Rechtzeitig vor dem 2. Mai 2014 (23. Tag vor der Wahl)	Einteilung in Stimmbezirke, ggf. Briefwahlbezirke <u>Hinweis:</u> Zur Größe der Stimmbezirke § 12 Abs. 1 und 2 EuWO beachten Keine Sonderwahlbezirke i.S.d. § 13 EuWO und keine gemeindeübergreifenden Briefwahlbezirke für die Kommunalwahlen	Gemeindeverwaltung	§ 5 Abs. 1 und 3 ThürKWG; § 4 ThürKWO § 53 Abs. 2 ThürKWO	Da verbundene Kommunalwahlen einheitliche gemeindebezogene Stimm- und Briefwahlbezirke	Gemeindeverwaltung	

Zeitpunkt	Maßnahmen/Vorgang auf Gemeindeebene	Zuständige Stelle	Fundstelle	Maßnahmen/Vorgang auf Landkreisebene	Zuständige Stelle	Fundstelle
Rechtzeitig vor dem 2. Mai 2014	Aufstellung des Wählerverzeichnisses für jeden Stimmbezirk	Gemeindeverwaltung	§ 6 Abs. 1 ThürKWG; § 5 ThürKWO § 53 Abs. 3 ThürKWO	Aufstellung des Wählerverzeichnisses für jeden Stimmbezirk	Gemeindeverwaltung	§ 27 Abs. 3, § 6 Abs. 1 ThürKWG, § 5 ThürKWO § 53 Abs. 3 ThürKWO
Rechtzeitig vor dem 2. Mai 2014	Bestimmung des Wahlraumes für jeden Stimmbezirk	Gemeindeverwaltung	§ 28 Abs. 1 ThürKWO § 53 Abs. 2 ThürKWO	Bestimmung des Wahlraums für jeden Stimmbezirk	Gemeindeverwaltung	
Ab 2. Mai 2014 (23. Tag vor der Wahl)	Erteilung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen	Gemeindeverwaltung	§ 7 ThürKWG; §§ 13 bis 15 ThürKWO	Erteilung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen	Gemeindeverwaltung	§§ 27 Abs. 3, § 7 ThürKWG, §§ 13 bis 15 ThürKWO
Ab 2. Mai 2014	Führung des Wahlscheinverzeichnisses und des Verzeichnisses über die ganz oder teilweise für ungültig erklärten Wahlscheine; Eintragung des Vermerks „Wahlschein“ oder „W“ im Wählerverzeichnis	Gemeindeverwaltung	§ 15 Abs. 2 und 7, § 16 Abs. 1 ThürKWO	Führung des Wahlscheinverzeichnisses und des Verzeichnisses über die ganz oder teilweise für ungültig erklärten Wahlscheine; Eintragung des Vermerks „Wahlschein“ oder „W“ im Wählerverzeichnis	Gemeindeverwaltung	§§ 27 Abs. 3 ThürKWG, § 15 Abs. 2 und 7, § 16 Abs. 1 ThürKWO

Zeitpunkt	Maßnahmen/Vorgang auf Gemeindeebene	Zuständige Stelle	Fundstelle	Maßnahmen/Vorgang auf Landkreisebene	Zuständige Stelle	Fundstelle
Spätestens 3. Mai 2014 (22. Tag vor der Wahl)	<u>Gemeinderatswahl</u> : Bekanntmachung der als gültig zugelassenen Wahlvorschläge und Listenverbindungen <u>oder</u> bei nur einem oder keinem Wahlvorschlag Bekanntmachung, dass Mehrheitswahl stattfindet <u>Bürgermeister-, Ortsteil- und Ortschaftsbürgermeisterwahl</u> : Bekanntmachung der als gültig zugelassenen Wahlvorschläge <u>oder</u> bei nur einem oder keinem Wahlvorschlag Hinweis auf das Wahlverfahren nach § 24 Abs. 7 Satz 1 ThürKWG	Wahlleiter der Gemeinde	(§ 24 Abs. 1, § 26 Abs. 1 i.V.m.) § 18 ThürKWG; § 23 ThürKWO	Bekanntmachung der als gültig zugelassenen Wahlvorschläge <u>oder</u> Bekanntmachung, dass Mehrheitswahl stattfindet	Wahlleiter des Landkreises	§§ 27 Abs. 3, § 18 ThürKWG, § 23 ThürKWO
Bis 4. Mai 2014 (21. Tag vor der Wahl)	Zeitpunkt, bis zu dem nicht gemeldete Wahlberechtigte auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und der damit verbundene „Veränderungsdienst“ (Rückmeldung, Streichung, Benachrichtigung) stattfindet	Gemeindeverwaltung	§ 7 ThürKWO	Zeitpunkt, bis zu dem nicht gemeldete Wahlberechtigte auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und der damit verbundene „Veränderungsdienst“ (Rückmeldung, Streichung, Benachrichtigung) stattfindet	Gemeindeverwaltung	§ 7 ThürKWO
Spätestens 4. Mai 2014 (21. Tag vor der Wahl)	Benachrichtigung der Wahlberechtigten	Gemeindeverwaltung	§ 6 Abs. 2 ThürKWG, § 12 ThürKWO	Benachrichtigung der Wahlberechtigten	Gemeindeverwaltung	§ 27 Abs. 3, § 6 Abs. 2 ThürKWG § 12 ThürKWO

Zeitpunkt	Maßnahmen/Vorgang auf Gemeindeebene	Zuständige Stelle	Fundstelle	Maßnahmen/Vorgang auf Landkreisebene	Zuständige Stelle	Fundstelle
5. bis 9. Mai 2014 (20. bis 16. Tag vor der Wahl)	<ul style="list-style-type: none"> - Frist für die Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis - Frist für die Einwendungen gegen die Richtigkeit des Wählerverzeichnisses - Zeitraum, in dem Wahlberechtigte Auszüge aus dem Wählerverzeichnis anfertigen dürfen, soweit dies im Zusammenhang mit der Prüfung des Wahlrechts einzelner bestimmter Personen steht 	<p>Gemeindeverwaltung</p> <p>Gemeindeverwaltung</p>	<p>§ 6 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG § 9 ThürKWO</p> <p>§ 6 Abs. 4 ThürKWG, § 10 ThürKWO</p> <p>§ 9 Abs. 2 ThürKWO</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Frist für die Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis - Frist für die Einwendungen gegen die Richtigkeit des Wählerverzeichnisses - Zeitraum, in dem Wahlberechtigte Auszüge aus dem Wählerverzeichnis anfertigen dürfen, soweit dies im Zusammenhang mit der Prüfung des Wahlrechts einzelner bestimmter Personen steht 	<p>Gemeindeverwaltung</p> <p>Gemeindeverwaltung</p>	<p>§ 27 Abs. 3, § 6 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG § 9 ThürKWO</p> <p>§ 27 Abs. 3, § 6 Abs. 4 ThürKWG § 10 ThürKWO</p> <p>§ 9 Abs. 2 ThürKWO</p>
Spätestens 5. Mai 2014 (20. Tag vor der Wahl)	Meldung der Wahlvorschläge an das Thüringer Landesamt für Statistik	Wahlleiter der Gemeinde	§ 23 Abs. 3 ThürKWO	Meldung der Wahlvorschläge an das Thüringer Landesamt für Statistik	Wahlleiter des Landkreises	§ 23 Abs. 3 ThürKWO
Spätestens 5. Mai 2014 (20. Tag vor der Wahl)	<p>Soweit nicht der Wahlausschuss der Gemeinde die Geschäfte des Wahlvorstands übernimmt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Berufung der Wahlvorsteher, deren Stellvertreter und der drei bis sieben Beisitzer der Wahlvorstände; Bestellung der Schriftführer - Soweit Wahlausschuss die Geschäfte des Wahlvorstands wahrnimmt, Berufung von bis zu vier weiteren Beisitzern möglich 	<p>Wahlleiter der Gemeinde</p> <p>Wahlleiter der Gemeinde</p>	<p>§ 5 ThürKWG; § 2 Abs. 2 ThürKWO</p> <p>§ 53 Abs. 2 Satz 3 WO</p>	Da verbundene Kommunalwahlen nur Gemeindeebene - Wahlvorstände der Gemeinde führen auch die Kreistagswahl durch	Wahlleiter der Gemeinde	§ 2 Abs. 1 Satz 3 ThürKWO

Zeitpunkt	Maßnahmen/Vorgang auf Gemeindeebene	Zuständige Stelle	Fundstelle	Maßnahmen/Vorgang auf Landkreisebene	Zuständige Stelle	Fundstelle
Rechtzeitig vor dem Wahltag	- Unterrichtung der Mitglieder des Wahlvorstandes über ihre Aufgaben - Verpflichtung der Wahlvorsteher zur Verschwiegenheit etc.	Wahlleiter der Gemeinde Wahlleiter der Gemeinde	§ 2 Abs. 4 ThürKWO § 2 Abs. 3 ThürKWO	Da verbundene Kommunalwahlen nur Gemeindeebene - Wahlvorstände der Gemeinde führen auch die Kreistagswahl durch		
Rechtzeitig vor dem Wahltag	- Ladung der Mitglieder des Wahlausschusses zur Sitzung, in der das Wahlergebnis festgestellt wird - Bekanntmachung von Zeit, Ort und Gegenstand der Sitzung	Wahlleiter der Gemeinde	§ 9 Abs. 5 ThürKWG, § 1 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 und 2 ThürKWO	- Ladung der Mitglieder des Wahlausschusses zur Sitzung, in der das Wahlergebnis festgestellt wird - Bekanntmachung von Zeit, Ort und Gegenstand der Sitzung	Wahlleiter des Landkreises	§ 27 Abs. 3, § 9 Abs. 5 ThürKWG § 1 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 und 2 ThürKWO
Spätestens 15. Mai 2014 (10. Tag vor der Wahl)	<u>Letzter Tag</u> für die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen gegen die Richtigkeit des Wählerverzeichnisses	Gemeindeverwaltung	§ 6 Abs. 4 Satz 1 ThürKWG; § 10 Abs. 3 ThürKWO	<u>Letzter Tag</u> für die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen gegen die Richtigkeit des Wählerverzeichnisses	Gemeindeverwaltung	§ 27 Abs. 3, § 6 Abs. 4 ThürKWG § 10 Abs. 3 ThürKWO
Spätestens 19. Mai 2014 (6. Tag vor der Wahl)	Wahlbekanntmachung (einschließlich Bestimmung des Zeitpunktes, zu dem am Tag nach der Wahl, dem 26.05.2014, die ggf. unterbrochene Ergebnisermittlung durch den Wahlvorstand fortgesetzt wird)	Gemeindeverwaltung	§ 27 ThürKWO	Gemeinsame Wahlbekanntmachung für Gemeindewahlen und Kreistagswahl	Gemeindeverwaltung	§ 27 ThürKWO
22. Mai 2014 (3. Tag vor der Wahl)	Frühester Tag für den Abschluss des Wählerverzeichnisses	Gemeindeverwaltung	§ 11 Abs. 4 ThürKWO	Frühester Tag für den Abschluss des Wählerverzeichnisses	Gemeindeverwaltung	§ 11 Abs. 4 ThürKWO

Zeitpunkt	Maßnahmen/Vorgang auf Gemeindeebene	Zuständige Stelle	Fundstelle	Maßnahmen/Vorgang auf Landkreisebene	Zuständige Stelle	Fundstelle
23. Mai 2014, 18.00 Uhr (2. Tag vor der Wahl)	Ende der Möglichkeit, einen Wahlschein zu beantragen <u>Achtung Ausnahmen:</u> § 14 Abs. 4 Satz 2 und 3 sowie § 15 Abs. 8 Satz 2 ThürKWO	Gemeindeverwaltung	§ 7 Abs. 1 Satz 1 ThürKWG, § 14 Abs. 4 Satz 1 ThürKWO	Ende der Möglichkeit, einen Wahlschein zu beantragen <u>Achtung Ausnahmen:</u> § 14 Abs. 4 Satz 2 und 3 sowie § 15 Abs. 8 Satz 2 ThürKWO	Gemeindeverwaltung	§ 27 Abs. 3, § 7 Abs. 1 Satz 1 ThürKWG § 14 Abs. 4 Satz 1 ThürKWO
24. Mai 2014 (Tag vor der Wahl)	Letzter Tag für - Abschluss des Wählerverzeichnisses, - Ende der Möglichkeit zur Änderung des Wählerverzeichnisses aufgrund von Einwendungen oder bei offensichtlicher Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit von Amts wegen	Gemeindeverwaltung	§ 11 ThürKWO	Letzter Tag für - Abschluss des Wählerverzeichnisses - Ende der Möglichkeit zur Änderung des Wählerverzeichnisses aufgrund von Einwendungen oder bei offensichtlicher Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit von Amts wegen	Gemeindeverwaltung	§ 11 ThürKWO
24. Mai 2014 12.00 Uhr (Tag vor der Wahl)	Ende der Möglichkeit zur Erteilung eines neuen Wahlscheins bei glaubhafter Versicherung des Nichtzugangs des Wahlscheins <u>Hinweis:</u> Spätere Erteilung nur noch nach §§ 13 Abs. 2, 14 Abs. 4 Satz 3 ThürKWO	Gemeindeverwaltung Wahlleiter der Gemeinde	§ 15 Abs. 8 ThürKWO	Ende der Möglichkeit zur Erteilung eines neuen Wahlscheins bei glaubhafter Versicherung des Nichtzugangs des Wahlscheins <u>Hinweis:</u> Spätere Erteilung nur noch nach §§ 13 Abs. 2, 14 Abs. 4 Satz 3 ThürKWO	Gemeindeverwaltung	§ 15 Abs. 8 ThürKWO

Zeitpunkt	Maßnahmen/Vorgang auf Gemeindeebene	Zuständige Stelle	Fundstelle	Maßnahmen/Vorgang auf Landkreisebene	Zuständige Stelle	Fundstelle
25. Mai 2014	Wahltag					
Spätestens 25. Mai 2014, vor 8.00 Uhr	Anbringen eines Abdrucks der Wahlbekanntmachung und eines Stimmzettel-Musters am/im Eingang des Wahlraum-Gebäudes, Einrichtung der Wahlzellen im Wahlraum, Bereitlegen der Schreibstifte sowie Bereitstellung der Wahlurnen und des Wahltsches	Gemeindeverwaltung	§ 27 Abs. 2, § 28 Abs. 2 und 3, § 29 ThürKWO	Anbringen eines Abdrucks der Wahlbekanntmachung und eines Stimmzettel-Musters am/im Eingang des Wahlraum-Gebäudes, Einrichtung der Wahlzellen im Wahlraum, Bereitlegen der Schreibstifte sowie Bereitstellung der Wahlurnen und des Wahltsches	Gemeindeverwaltung	§ 27 Abs. 2, § 28 Abs. 2 und 3, § 29 ThürKWO
Spätestens, 25. Mai 2014 vor 8.00 Uhr	- Ausstattung des Wahlvorstands - Übergabe des Auszugs aus dem Wahlscheinverzeichnis nach § 16 Abs. 2 ThürKWO (sofern nicht am Vortag)	Gemeindeverwaltung	§ 30 ThürKWO § 16 Abs. 2 ThürKWO	- Ausstattung des Wahlvorstands - Übergabe des Auszugs aus dem Wahlscheinverzeichnis nach § 16 Abs. 2 ThürKWO (sofern nicht am Vortag)	Gemeindeverwaltung	§ 30 ThürKWO § 16 Abs. 2 ThürKWO
25. Mai 2014, vor 8.00 Uhr	- Zusammentritt des Wahlvorstands Sofern noch nicht geschehen: - Überprüfung der Ausstattung des Wahlraums und des Wahlvorstands - Verteilung der Aufgaben im Wahlvorstand und Einweisung	Wahlvorstand Wahlvorsteher		-Zusammentritt des Wahlvorstands Sofern noch nicht geschehen: - Überprüfung der Ausstattung des Wahlraums und des Wahlvorstands - Verteilung der Aufgaben im Wahlvorstand und Einweisung		

Zeitpunkt	Maßnahmen/Vorgang auf Gemeindeebene	Zuständige Stelle	Fundstelle	Maßnahmen/Vorgang auf Landkreisebene	Zuständige Stelle	Fundstelle
25. Mai 2014, um 8.00 Uhr, vor Beginn der Stimmabgabe	Eröffnung der Wahlhandlung: - Verpflichtung der Mitglieder des Wahlvorstandes zur Verschwiegenheit etc., ggf. Bestellung des Stellvertreters des Schriftführers - Berichtigung des Wählerverzeichnisses sowie der Abschlussbeurkundung anhand des Auszugs aus dem Wahlscheinverzeichnis - Verschließen der leeren Wahlurne nach Kontrolle	Wahlvorsteher Wahlvorstand	§ 31 ThürKWO	Eröffnung der Wahlhandlung: - Verpflichtung der Mitglieder des Wahlvorstandes zur Verschwiegenheit etc., ggf. Bestellung des Stellvertreters des Schriftführers - Berichtigung des Wählerverzeichnisses sowie der Abschlussbeurkundung anhand des Auszugs aus dem Wahlscheinverzeichnis - Verschließen der leeren Wahlurne nach Kontrolle	Wahlvorsteher Wahlvorstand	§ 31 ThürKWO
25. Mai 2014, 8.00 Uhr bis 18:00 Uhr	Überwachung der Wahlhandlung	Wahlvorstand	§ 9 Abs. 1 ThürKWG	Überwachung der Wahlhandlung	Wahlvorstand	§ 27 Abs. 3, § 9 Abs. 1 ThürKWG
25. Mai 2014, 15.00 Uhr	Ende der Möglichkeit, in den Fällen der §§ 13 Abs. 2 und 14 Abs. 4 Satz 3 ThürKWO einen Wahlschein zu beantragen	Gemeindeverwaltung Wahlleiter der Gemeinde	§ 14 Abs. 4 Satz 2 und 3 ThürKWO	Ende der Möglichkeit, in den Fällen der §§ 13 Abs. 2 und 14 Abs. 4 Satz 3 ThürKWO einen Wahlschein zu beantragen	Gemeindeverwaltung	§ 14 Abs. 4 Satz 2 und 3 ThürKWO
25. Mai 2014, bis zum Ende der Ermittlung des Wahlergebnisses	Sicherstellung der Öffentlichkeit der Wahlhandlung sowie der Ruhe und Ordnung im Wahlraum	Wahlvorsteher	§ 9 Abs. 1 ThürKWG, § 32 ThürKWO	Sicherstellung der Öffentlichkeit der Wahlhandlung sowie der Ruhe und Ordnung im Wahlraum	Wahlvorsteher	§ 27 Abs. 3, § 9 Abs. 1 ThürKWG § 32 ThürKWO

Zeitpunkt	Maßnahmen/Vorgang auf Gemeindeebene	Zuständige Stelle	Fundstelle	Maßnahmen/Vorgang auf Landkreisebene	Zuständige Stelle	Fundstelle
25. Mai 2014, bis zum Ende der Wahlhandlung	Kontrolle der ordnungsgemäßen Stimmabgabe	Wahlvorstand	§§ 33 bis 35 ThürKWO	Kontrolle der ordnungsgemäßen Stimmabgabe	Wahlvorstand	§ 33 bis 35 ThürKWO
25. Mai 2014, bis zum Ende der Wahlhandlung	Ggf. Berichtigung des Wählerverzeichnisses sowie der Abschlussbeurkundung anhand der Mitteilung nach § 14 Abs. 4 Satz 3 ThürKWO	Wahlvorsteher	§ 31 Abs. 2 Satz 3 ThürKWO	Ggf. Berichtigung des Wählerverzeichnisses sowie der Abschlussbeurkundung anhand der Mitteilung nach § 14 Abs. 4 Satz 3 ThürKWO	Wahlvorsteher	§ 31 Abs. 2 Satz 3 ThürKWO
25. Mai 2014, bis zum Ende der Wahlhandlung	<ul style="list-style-type: none"> - Zuleitung der Wahlbriefe an den für die Briefwahl zuständigen Wahlvorstand (vgl. § 5 Abs. 3 ThürKWG), - Zuleitung des Verzeichnisses über die ganz oder teilweise für ungültig erklärten Wahlscheine <u>oder</u> - Mitteilung, dass keine Wahlscheine für ungültig erklärt worden sind 	Gemeindeverwaltung	§ 7 Abs.2 ThürKWG § 36 Abs. 4 ThürKWO § 15 Abs. 7 ThürKWO	<ul style="list-style-type: none"> - Zuleitung der Wahlbriefe an den für die Briefwahl zuständigen Wahlvorstand (vgl. § 5 Abs. 3 ThürKWG) - Zuleitung des Verzeichnisses über die ganz oder teilweise für ungültig erklärten Wahlscheine <u>oder</u> - Mitteilung, dass keine Wahlscheine für ungültig erklärt worden sind 	Gemeindeverwaltung	§§ 27 Abs. 3, § 7 Abs. 2 ThürKWG § 36 Abs. 4 ThürKWO § 15 Abs. 7 ThürKWO

Zeitpunkt	Maßnahmen/Vorgang auf Gemeindeebene	Zuständige Stelle	Fundstelle	Maßnahmen/Vorgang auf Landkreisebene	Zuständige Stelle	Fundstelle
25. Mai 2014, 18.00 Uhr Ende der Wahlhandlung	<ul style="list-style-type: none"> - Sperrung des Zutritts zum Wahlraum, Stimmabgabe der um 18.00 Uhr im Wahlraum befindlichen Wahlberechtigten <p><u>sodann:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Erklärung der Wahlhandlung für geschlossen - Ende des rechtzeitigen Zugangs von Wahlbriefen 	Wahlvorsteher	<p>§ 9 Abs. 1 Satz 1 ThürKWG, § 35 ThürKWO</p> <p>§ 7 Abs. 2 Satz 2 ThürKWG § 36 ThürKWO</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Sperrung des Zutritts zum Wahlraum, Stimmabgabe der um 18.00 Uhr im Wahlraum befindlichen Wahlberechtigten <p><u>sodann:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Erklärung der Wahlhandlung für geschlossen - Ende des rechtzeitigen Zugangs von Wahlbriefen 	Wahlvorsteher	<p>§§ 27 Abs. 3, § 9 Abs. 1 Satz 1 ThürKWG § 35 ThürKWO</p> <p>§§ 27 Abs. 3, § 7 Abs. 2 Satz 2 ThürKWG § 36 ThürKWO</p>
25. Mai 2014, nach dem Ende der Wahlhandlung	Aufbewahrung der verspätet eingegangenen Wahlbriefe	Gemeindeverwaltung	§ 36 Abs. 5 ThürKWO	Aufbewahrung der verspätet eingegangenen Wahlbriefe	Gemeindeverwaltung	§ 36 Abs. 5 ThürKWO
25. Mai 2014, nach dem Ende der Wahlhandlung	<ul style="list-style-type: none"> - Zuleitung der noch bis zum Ende der Wahlhandlung (rechtzeitig) eingegangenen Wahlbriefe an den für die Briefwahl zuständigen Wahlvorstand - Zuleitung evtl. Nachträge zum Verzeichnis über ganz oder teilweise für ungültig erklärte Wahlscheine 	Gemeindeverwaltung	§ 36 Abs. 4 ThürKWO	<ul style="list-style-type: none"> - Zuleitung der noch bis zum Ende der Wahlhandlung (rechtzeitig) eingegangenen Wahlbriefe an den für die Briefwahl zuständigen Wahlvorstand - Zuleitung evtl. Nachträge zum Verzeichnis über ganz oder teilweise für ungültig erklärte Wahlscheine 	Gemeindeverwaltung	§ 36 Abs. 4 ThürKWO
25. Mai 2014, nach dem Ende der Wahlhandlung	<p>Ermittlung des Ergebnisses der Kommunalwahlen in der in §§ 38 bis 43 ThürKWO beschriebenen Weise in folgender Reihenfolge:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Europawahl - Bürgermeister - Ortsteil-/Ortschaftsbürgermeister - Gemeinderatsmitglieder - Kreistagsmitglieder 	Wahlvorstand	§ 37 Abs. 1 bis 4 ThürKWO	<p>Ermittlung des Ergebnisses der Kommunalwahlen in der in §§ 38 bis 43 ThürKWO beschriebenen Weise</p>	Wahlvorstand	§ 37 Abs. 1 bis 4 ThürKWO

Zeitpunkt	Maßnahmen/Vorgang auf Gemeindeebene	Zuständige Stelle	Fundstelle	Maßnahmen/Vorgang auf Landkreisebene	Zuständige Stelle	Fundstelle
25. Mai 2014, nach dem Ende der Wahlhandlung	Bei Unterbrechung der Ergebnisermittlung Versiegelung der Wahlunterlagen und des Wahlraumes	Wahlvorsteher	§ 37 Abs. 5 ThürKWO	Bei Unterbrechung der Ergebnisermittlung Versiegelung der Wahlunterlagen und des Wahlraumes	Wahlvorsteher	§ 37 Abs. 5 ThürKWO
Nach dem Ende der Ergebnisermittlung	<p><u>In Gemeinden mit mehr als einem Stimmbezirk:</u></p> <p>- Schnellmeldung des Wahlergebnisses für die einzelnen Stimmbezirke für <u>jede</u> Wahl an den Wahlleiter der Gemeinde;</p> <p>- Schnellmeldung des vorläufigen Gesamtergebnisses der Gemeindewahlen an das Landesamt für Statistik (Verfahrensweise bestimmt das Landesamt für Statistik)</p> <p><u>In Gemeinden mit einem Stimmbezirk:</u></p> <p>Schnellmeldung des vorläufigen Ergebnisses der Gemeindewahl an das Landesamt für Statistik (Verfahrensweise bestimmt das Landesamt für Statistik)</p>	<p>Wahlvorsteher</p> <p>Wahlleiter der Gemeinde</p> <p>Wahlleiter der Gemeinde</p>	<p>§§ 44 Abs. 1 ThürKWO</p> <p>§§ 44 Abs. 2 und 4 ThürKWO</p> <p>§§ 44 Abs. 2 und 4 ThürKWO</p>	<p>- Schnellmeldung des Wahlergebnisses der Kreistagswahl für die einzelnen Stimmbezirke an den Wahlleiter der Gemeinde</p> <p>Schnellmeldung des vorläufigen Gesamtergebnisses der Kreistagswahl an das Landesamt für Statistik (Verfahrensweise bestimmt das Landesamt für Statistik)</p> <p>Schnellmeldung des vorläufigen Gesamtergebnisses der Kreistagswahl an das Landesamt für Statistik (Verfahrensweise bestimmt das Landesamt für Statistik)</p>	<p>Wahlvorsteher Wahlleiter der Gemeinde</p> <p>Wahlleiter des Landkreises</p> <p>Wahlleiter der Gemeinde Wahlleiter des Landkreises</p>	<p>§ 44 Abs. 1 ThürKWO</p> <p>§ 44 Abs. 3 und 4 ThürKWO</p> <p>§§ 44 Abs. 3 und 4 ThürKWO</p>
Nach dem Ende der Ergebnisermittlung	Anfertigen der Wahlniederschrift für jede Wahl und Übergabe der Wahlniederschrift mit Anlagen an Wahlleiter der Gemeinde	Schriftführer und Wahlvorsteher Wahlleiter der Gemeinde	§ 45 ThürKWO	<p>- Anfertigen der Wahlniederschrift für jede Wahl und Übergabe der Wahlniederschrift mit Anlagen an Wahlleiter der Gemeinde</p> <p>- Unverzögliche Weiterleitung an den Wahlleiter des Landkreises</p>	Schriftführer und Wahlvorsteher Wahlleiter der Gemeinde Wahlleiter des Landkreises	§ 45 ThürKWO

Zeitpunkt	Maßnahmen/Vorgang auf Gemeindeebene	Zuständige Stelle	Fundstelle	Maßnahmen/Vorgang auf Landkreisebene	Zuständige Stelle	Fundstelle
Nach dem Ende der Ergebnisermittlung	Verpacken und Übergabe der Wahlunterlagen an die Gemeindeverwaltung zur Verwahrung	Wahlvorsteher Gemeindeverwaltung	§ 46 Abs. 1 und 2 ThürKWO	Verpacken und Übergabe der Wahlunterlagen an die Gemeindeverwaltung zur Verwahrung	Wahlvorsteher Gemeindeverwaltung	§ 46 Abs. 1 und 2 ThürKWO
Nach dem Ende der Ergebnisermittlung	Übergabe der Ausstattung des Wahlvorstands an die Gemeinde	Wahlvorsteher Gemeindeverwaltung	§ 46 Abs. 3 ThürKWO	Übergabe der Ausstattung des Wahlvorstands an die Gemeinde	Wahlvorsteher Gemeindeverwaltung	§ 46 Abs. 3 ThürKWO
Nach dem Ende der Ergebnisermittlung	Vorprüfung der Wahlniederschriften und Vorlage an den Wahlausschuss der Gemeinde,	Wahlleiter der Gemeinde	§ 47 Abs. 1 ThürKWO	Vorprüfung der Wahlniederschriften und Vorlage der Wahlniederschriften an den Wahlausschuss des Landkreises	Wahlleiter des Landkreises	§ 47 Abs. 1 ThürKWO
Nach dem Ende der Ergebnisermittlung	Feststellung des Wahlergebnisses und Anfertigen der Niederschrift über die Sitzung	Wahlausschuss der Gemeinde	§ 9 Abs. 5 ThürKWG; § 47 Abs. 2 bis 6 ThürKWO	Feststellung des Wahlergebnisses und Anfertigen der Niederschrift über die Sitzung	Wahlausschuss des Landkreises	§§ 27 Abs. 3, § 9 Abs. 5 ThürKWG § 47 Abs. 2 bis 6 ThürKWO
Nach dem Ende der Ergebnisermittlung	Übermittlung der festgestellten Wahlergebnisse für die Gemeindewahlen an das Landesamt für Statistik (Verfahrensweise bestimmt das Landesamt für Statistik)	Wahlleiter der Gemeinde	§ 47 Abs. 7 ThürKWO	Übermittlung der festgestellten Wahlergebnisse für die Kreistagswahl an das Landesamt für Statistik (Verfahrensweise bestimmt das Landesamt für Statistik)	Wahlleiter des Landkreises	§ 47 Abs. 7 ThürKWO

Zeitpunkt	Maßnahmen/Vorgang auf Gemeindeebene	Zuständige Stelle	Fundstelle	Maßnahmen/Vorgang auf Landkreisebene	Zuständige Stelle	Fundstelle
Nach Feststellung des Wahlergebnisses	Schnellstmöglich: Benachrichtigung der Gewählten und Aufforderung zur Erklärung über Annahme der Wahl Binnen einer Woche Erklärung des Gewählten zur Annahme der Wahl (Schweigen bedeutet Annahme)	Wahlleiter der Gemeinde	§ 29 ThürKWG	Schnellstmöglich: Benachrichtigung der Gewählten und Aufforderung zur Erklärung über Annahme der Wahl Binnen einer Woche Erklärung des Gewählten zur Annahme der Wahl (Schweigen bedeutet Annahme)	Wahlleiter des Landkreises	§ 29 ThürKWG
Nach Feststellung des Wahlergebnisses	Bekanntmachung der Feststellung des Wahlergebnisses und Hinweis auf die Möglichkeit der Wahlanfechtung nach § 31 Abs. 1 ThürKWG (binnen 2 Wochen nach der Bekanntmachung der Feststellung des Wahlergebnisses)	Wahlleiter der Gemeinde	§ 9 Abs. 6 ThürKWG; § 48 ThürKWG	Bekanntmachung der Feststellung des Wahlergebnisses und Hinweis auf die Möglichkeit der Wahlanfechtung nach § 31 Abs. 1 ThürKWG (binnen 2 Wochen nach der Bekanntmachung der Feststellung des Wahlergebnisses)	Wahlleiter des Landkreises	§§ 27 Abs. 3, § 9 Abs. 6 ThürKWG § 48 ThürKWG
Sofern bei der Bürgermeister- Ortsteil- oder Ortschaftsbürgermeisterwahl kein Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat, findet am zweiten Sonntag nach dem Wahltag eine <u>Stichwahl</u> statt (§ 24 Abs. 8 Satz 2 ThürKWG; § 26 Abs. 1 ThürKWG). Für die Stichwahl am 08. Juni 2014 gilt hinsichtlich der Vorbereitung und Durchführung Folgendes:						
25. Mai 1996	Spätestes Geburtsdatum für die Wahlberechtigung: Stimmberechtigt bei der Stichwahl ist, wer für die erste Wahl stimmberechtigt war und die Wahlberechtigung nicht verloren hat	Gemeindeverwaltung, Wahlleiter der Gemeinde	§ 24 Abs. 8 Satz 4 ThürKWG			
Hinweis:	Wahlleiter, Wahlvorstand und Wahlausschuss der ersten Wahl führen auch die Stichwahl durch.		§ 48a Abs. 4 und 5 ThürKWG			

Zeitpunkt	Maßnahmen/Vorgang auf Gemeindeebene	Zuständige Stelle	Fundstelle	Maßnahmen/Vorgang auf Landkreisebene	Zuständige Stelle	Fundstelle
Unverzüglich	Herstellung der Stimmzettel für die Stichwahl	Wahlleiter der Gemeinde, Gemeindeverwaltung	§ 48a Abs. 3 ThürKWO			
Unverzüglich	Erteilung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen von Amts wegen an Wahlberechtigte, die für die erste Wahl einen Wahlschein nach § 13 Abs. 2 ThürKWO erhalten haben. <u>Hinweis:</u> Wahlscheinantrag für die Stichwahl kann vor dem ersten Wahltag gestellt werden	Gemeindeverwaltung	§ 48a Abs. 2			
Rechtzeitig vor dem 8. Juni 2014	<ul style="list-style-type: none"> - Ladung der Mitglieder des Wahlausschusses zur Sitzung, in der das Stichwahlergebnis festgestellt wird - ortsübliche Bekanntmachung von Zeit, Ort und Gegenstand der Sitzung 	Wahlleiter der Gemeinde	§ 48a Abs. 5, § 1 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 2 ThürKWO	-		
Spätestens am 2. Juni 2014	Wahlbekanntmachung zur Stichwahl	Gemeindeverwaltung	§ 48a Abs. 5, § 27 ThürKWO			
Rechtzeitig vor dem 8. Juni 2014	<ul style="list-style-type: none"> - Ladung der Mitglieder des Wahlausschusses zur Sitzung, in der das Stichwahlergebnis festgestellt wird - ortsübliche Bekanntmachung von Zeit, Ort und Gegenstand der Sitzung 	Wahlleiter der Gemeinde	§ 48a Abs. 5, § 1 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 2 ThürKWO	-		
3. Juni 2014 (3. Tag vor der Stichwahl)	Frühester Tag für den Abschluss des Wählerverzeichnisses	Gemeindeverwaltung	§ 48a Abs. 1 Satz 2, § 11 ThürKWO			

Zeitpunkt	Maßnahmen/Vorgang auf Gemeindeebene	Zuständige Stelle	Fundstelle	Maßnahmen/Vorgang auf Landkreisebene	Zuständige Stelle	Fundstelle
Spätestens bis 2. Juni 2014, 18:00 Uhr (2. Tag vor der Stichwahl)	Ende der Möglichkeit, einen Wahlschein zu beantragen <u>Achtung:</u> Ausnahmen nach § 48a Abs. 5 i.V.m. § 13 Abs. 2, § 14 Abs. 4 Satz 2 und 3 sowie § 15 Abs. 8 Satz 2 ThürKWO	Gemeindeverwaltung	§ 48a Abs. 5, § 14 Abs. 4 Satz 1 ThürKWO			
7. Juni 2014 (Tag vor der Stichwahl)	Letzter Tag für Abschluss des Wählerverzeichnisses	Gemeindeverwaltung	§ 48a Abs. 1 Satz 2, § 11 Abs. 4 ThürKWO			
7. Juni 2014 12:00 Uhr (Tag vor der Stichwahl)	Ende der Möglichkeit zur Erteilung eines neuen Wahlscheins bei glaubhafter Versicherung des Nichtzugangs des Wahlscheins <u>Hinweis:</u> Spätere Erteilung noch nach § 13 Abs. 2, § 14 Abs. 4 Satz 2 und 3 ThürKWO	Gemeindeverwaltung Wahlleiter der Gemeinde	§ 48a Abs. 5, § 15 Abs. 8 ThürKWO			
8. Juni 2014	Stichwahltag					
-	- Wahlhandlung - Ermittlung des Stichwahlergebnisses - Meldung des Stichwahlergebnisses - Feststellung des Stichwahlergebnisses - Benachrichtigung der Gewählten - Bekanntmachung des Stichwahlergebnisses	Siehe dazu die Ausführungen zur Wahl am 25. Mai 2014	§ 48a Abs. 5 ThürKWO			